

Folgen des Inkrafttretens des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land vom 20. Juli 2022 ("Wind-an-Land-Gesetz") am 1. Februar 2023

Gremium:	Bausenat	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	8	Zuständigkeit:	Referat 5
Sitzungsdatum:	07.10.2022	Stadt Landshut, den	21.09.2022
Sitzungsnummer:	40	Ersteller:	Rottenwallner, Thomas

Vormerkung:

1. Aktuelle Rechtslage und Rechtsentwicklung

Mit dem Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land („Wind-an-Land-Gesetz“) vom 20. Juli 2022 (https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav#__bgbl__%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgbl122s1353.pdf%27%5D__1661235578983) beabsichtigt der Bundesgesetzgeber, den Mangel an verfügbarer Fläche für Windenergieanlagen zu verringern. In Art. 1 des Gesetzes ist das Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG), in Art. 2 eine Änderung des Baugesetzbuches (BauGB), in Art. 3 eine Änderung des Raumordnungsgesetzes (ROG) und in Art. 4 eine Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) enthalten.

Die Länder werden verpflichtet, innerhalb der Umsetzungsfristen bis 31. Dezember 2027 und 31. Dezember 2032 einen bestimmten Teil ihrer Landesfläche (in Bayern 1,1 % bis 31.12.2027 und 1,8 % bis 31.12.2032 [= bei 70.542 km² Landesfläche also 775,962 km² bzw. 1.269,756 km²]) für Windenergieanlagen an Land als Windenergiefläche zur Verfügung zu stellen.

Nach § 249 BauGB gilt Folgendes:

- Wird nach § 5 WindBG festgestellt, dass der Flächenbeitragswert nach § 3 Abs. 1 WindBG (oder ein regionales oder kommunales Teilflächenziel nach § 3 Abs. 2 WindBG) bis zu den Stichtagen erreicht wurde, richtet sich die Zulässigkeit von Windenergieanlagen außerhalb der Windenergiegebiete nach § 35 Abs. 2 BauGB (nicht privilegiertes Außenbereichsvorhaben), mit der Folge, dass solche Anlagen in der Regel unzulässig sind. Es kaum vorstellbar, dass öffentliche Belange im Sinn des § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB nicht beeinträchtigt werden.
- Wird nach § 5 WindBG festgestellt, dass der Flächenbeitragswert nach § 3 Abs. 1 WindBG (oder das Teilflächenziel nach § 3 Abs. 2 WindBG) bis zu den Stichtagen nicht erreicht wird, sind Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert. Ziele der Raumordnung und Landesplanung sowie der Flächennutzungsplan können nicht mehr entgegengehalten werden (§ 249 Abs. 7 BauGB).

Damit hat der Bundesgesetzgeber den Gemeinden die Entscheidung über das „Ob“ des Windenergieausbaus praktisch aus der Hand genommen. Es verbleiben bis zum Ablauf der Umsetzungsfristen lediglich Steuerungsmöglichkeiten hinsichtlich des „Wo“ des Windenergieausbaus.

Für eine Übergangszeit besteht die Möglichkeit, die Windenergieanlagenutzung im Gemeindegebiet im Wege einer Konzentrationsflächenplanung zu ordnen. Die bisherige Möglichkeit, die Privilegierung von Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB durch den Planungsvorbehalt in § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB auszuschließen, wird durch § 245e Abs. 1 BauGB stark

eingeschränkt. Die Ausschlusswirkung gilt nur fort, wenn eine Konzentrationsflächenplanung bis zum 1. Februar 2024 wirksam geworden ist (§ 245e Abs. 1 Satz 1 BauGB). Sie entfällt, wenn die die Flächenziele erreicht worden sind, allerdings mit der Folge, dass die Anlagen als sonstige Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB regelmäßig unzulässig sind. Im Übrigen trifft die Ausschlusswirkung spätestens am 31. Dezember 2027 außer Kraft (§ 245e Abs. 1 Satz 2 BauGB). Unabhängig davon können die Gemeinden durch die isolierte (d. h. nicht mit der Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB verbundene) Ausweisung von Positivflächen nach ihren Vorstellungen und Interessen weiterhin festlegen, wo die zur Erfüllung der bundesgesetzlich vorgegebenen Flächenziele erforderlichen Flächen für Windkraftanlagen in ihrem Gebiet liegen sollen.

2. Situation der Stadt Landshut

a) Regionalplanung/Vorranggebiet Windenergie

Im Regionalplan für die Region Landshut (13) sind in der Stadt Landshut und in der unmittelbaren Nähe sind bisher keine Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windkraftanlagen ausgewiesen.

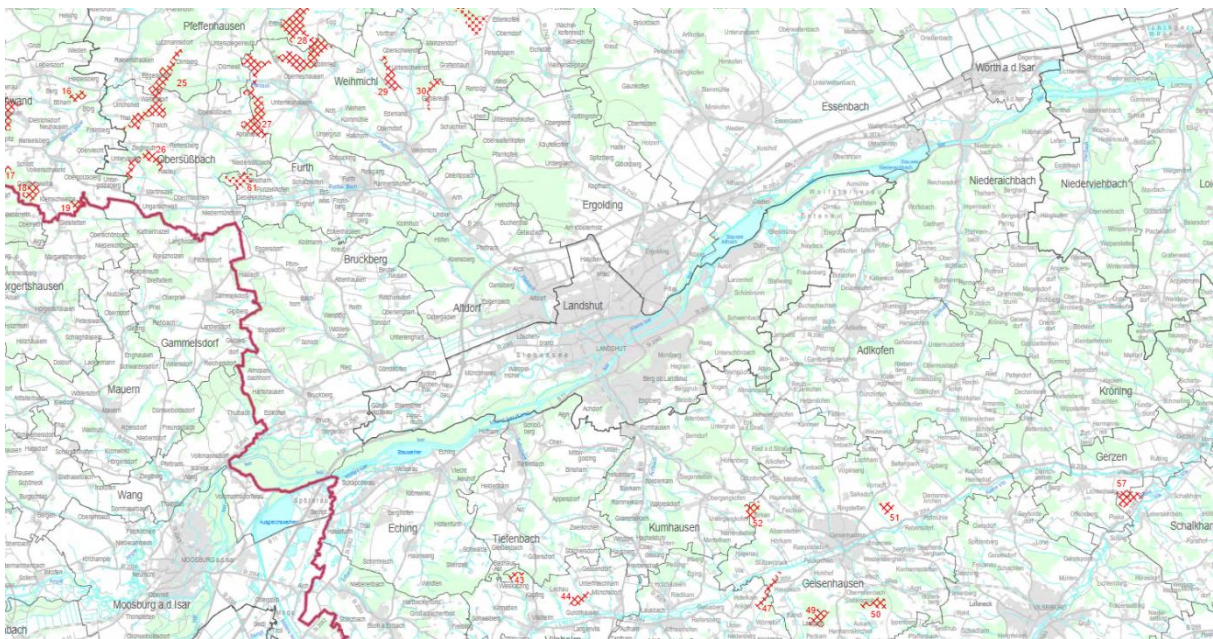


Abb. 1 (Tektur zur Karte 2 „Siedlung und Versorgung“: Vorrang und Vorbehaltsgebiete für Windkraftanlagen)

Die Windkraftnutzung ist im Stadtgebiet nahezu komplett ausgeschlossen (vgl. Regionalplan, B VI Energie, 1.1.5 / Z). Einzig das Gebiet südlich Unterschönbach ist hiervon nicht betroffen.

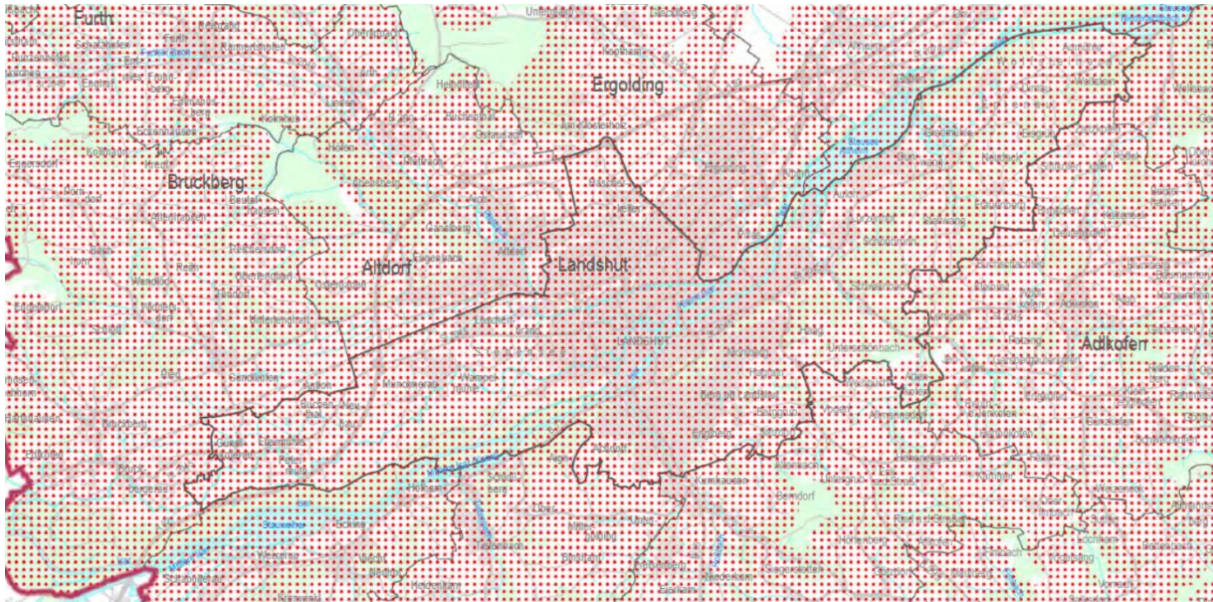


Abb. 2 (Tektur zur Karte 2 „Siedlung und Versorgung“: Ausschlussgebiet für Windkraftanlagen)

Die Rechtswirkungen des Ausschlusses treten, wenn nicht schon vorher zur Erfüllung der Verpflichtungen nach § 3 WindBG eine Änderung stattfindet, spätestens am 31. Dezember 2027 außer Kraft (§ 245e Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Der **Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes** hat am **05.09.2022** im Rahmen des ergänzenden Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogrammes eine Stellungnahme beschlossen, die in Bezug auf die Nutzung der Windenergie folgenden Wortlaut hat:

„LEP 6.2.2 Windenergie:

In jedem Regionalplan sind im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergiekraftanlagen in erforderlichem Umfang festzulegen. Als Teilflächenziel wird zur Erreichung des landesweiten Flächenbeitragswertes nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz für jede Region 1,1% der Regionsfläche bis zum 31. Dezember 2027 festgelegt. Die Steuerungskonzepte haben sich auf Referenzwindenergieanlagen zu beziehen, die dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der Abwägung der Steuerungskonzepte entsprechen. **Die Region Landshut plant die Fortschreibung des Kapitels Energie und wird natürlich versuchen, die verbindlich vorgegebenen Flächenziele zu erfüllen.** Da Vorranggebiete mit einer Höhenbeschränkung aber nicht mehr angerechnet werden können, wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass mehrere Regionen in Bayern hier starken Einschränkungen von Einrichtungen der Bundeswehr unterliegen. Der nördliche Teil der Planungsregion Landshut liegt beispielsweise im Einzugsbereich des militärischen Flughafens Manching. In diesem Bereich ist nach aktuellem Kenntnisstand die Errichtung von derzeit marktüblichen WEA und die Ausweisung von Vorranggebieten ohne Höhenbeschränkung nicht möglich. Es erscheint deshalb fraglich, ob die angestrebten Flächenziele in allen Regionen erreicht werden können, auch wenn es nicht am Willen der Planungsregionen scheitert. Der Regionale Planungsverband erhofft sich von Seiten des StMWi hier Unterstützung für alle Planungsverbände, sich mit dem Bundesverteidigungsministerium in Verbindung zu setzen und möglich Lösungen zu eruieren.“

3. Handlungsmöglichkeiten

Dem Vernehmen nach beabsichtigt der Freistaat Bayern möglicherweise gegen das „Wind-an-Land-Gesetz“ Normenkontrollantrag beim BVerfG zu stellen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass das Gesetz in Teilen als verfassungswidrig beanstandet wird. Eine Komplettaufhebung erscheint dagegen unwahrscheinlich, zumal der Bundesgesetzgeber damit seine Verpflichtungen auf dem Gebiet des Klimaschutzes erfüllt, die ihm das Gericht in seinem Urteil vom 24. März 2021 auferlegt hat.

Anders als in Städten und Gemeinden, in denen von der Möglichkeit des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB noch kein Gebrauch gemacht wurde und während der Übergangszeit möglicherweise noch bestimmte Planungen in die Wege geleitet werden sollen, stellt sich bei der Stadt Landshut die Frage, ob und wie lange der im Regionalplan enthaltene nahezu vollständige Ausschluss von Windenergieanlagen aufrechterhalten bleibt. Wenn der Regionale Planungsverband Änderungen mit dem Ziel der Ausweisung von Windenergieflächen vornehmen sollte, kann dem die Stadt Landshut wegen des Anpassungsgebots (§ 1 Abs. 4 BauGB) bzw. des Erstplanungsvorbehalts voraussichtlich nicht durch eigene Planung von Positivflächen begegnen. Welche konkreten Folgen dies erwarten ließe, ist eine andere Frage. Das Gebiet der Stadt Landshut eignet sich, wie wissenschaftliche Untersuchungen ergeben haben, vergleichsweise gering für den Betrieb von Windenergieanlagen. Das Interesse an Windenergieanlagen ist eher gering. Pressemeldungen zufolge wurde 2021 landesweit kein einziger Genehmigungsantrag gestellt. Die Jahre zuvor waren es zwischen drei und acht Anträgen auf Genehmigung. In Betrieb gingen 2021 nur acht Anlagen und im ersten Halbjahr 2022 nur drei Anlagen (<https://www.sueddeutsche.de/bayern/energie-muenchen-bayern-droht-bei-reform-der-windkraftgesetzesregelungschaos-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-220812-99-359015>).

Beschlussvorschlag:

1. Vom Vortrag des Referenten wird Kenntnis genommen.
2. Dem Bausenat ist über die weitere Rechtsentwicklung und ihre möglichen Folgen im Gebiet der Stadt Landshut zu berichten.

Anlagen: ---